

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark

mit den Ortsteilen:

Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 21 • Nr. 2 •

Wustermark, 22.04.2014

www.wustermark.de

Inhalt Seite

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 62./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 08.04.2014	4
1. Nachtragshaushalt 2014 der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014	4
 Heinz Sielmann Oberschule Elstal	4
Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung	4
 Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderunghier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 	4
 Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderunghier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung 	4
Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße", 1. Änderunghier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschusses	4
Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße"	5
Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes	5
Bebauungsplan Nr. E 26 "An der Schule" im OT Elstal	5
 Umbau Einkaufszentrum mit Rewe-Markthier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. W 4 "An der Siedlung", 4. Änderung 	5
 Erneuerung der Dachanlage mit Metalldachplatten mit glatter Oberfläche	6
Ausbau der Gemeindestraße "Lindenstraße" im OT Elstalhier: Ausbaubeschluss	6
Ausbau der Gemeindestraße "Lindenstraße" im OT Elstalhier: Abschnittsbildungsbeschluss	7
Ausbau der Wegeverbindung "Lindenstraße - Schulstraße" im OT Elstalhier: Abschnittsbildungsbeschluss	8
Ausbau der Gemeindestraße "Parkstraße" im OT Buchow-Karpzowhier: Ausbaubeschluss	8
Ausbau der Gemeindestraße "Parkstraße" im OT Buchow-Karpzowhier: Abschnittsbildungsbeschluss	9
Herstellung eines Parkplatzes vor der Bürgerbegegnungsstätte Priort hier: Ausbaubeschluss	9
Modernisierung der Heizungsanlage der Grundschule Wustermark	10
 Anbau der Küche an die Aula der Grundschule Wustermark	10
Bauvorhaben: "Erweiterung Kita Sonnenschein, Haus am Teich"hier: Beratung und Beschlussfassung zum Baubuch (Gestaltung des Objekts)	10
Widmungsverfügung Nr. 2014/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	11
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezüglich einer Teillfläche der Lindenstraße im OT Elstal	1 1

Widmungsverfügung Nr. 2014/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	11
 Teilnahme der Gemeinde Wustermark an einer Einkaufsgemeinschaft für Stromhier: Gemeinsame Ausschreibung zum Strombezug 	11
Gemeinsame Ausschreibung zum Strombezug hier: Bezug von zertifiziertem Ökostrom	11
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2014	12
1.Nachtragshaushaltssatzung	
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung)	13
Widmungsverfügung Nr.: 2014/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	14
hier: Teilfläche der "Lindenstraße"	
Widmungsverfügung Nr.: 2014/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	15
• hier: "Zum Erlebnis-Dorf"	
Bekanntmachungsanordnung	16
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal", 2. Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal	16

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 62./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 08.04.2014

1. Nachtragshaushalt 2014 der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014

Vorlage: B-040/2014

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2014, mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Heinz Sielmann Oberschule Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Prüfauftrag für die Gemeindeverwaltung zum Antrag auf Änderung der Schulform von Oberschule zur Gesamtschule

Vorlage: B-044/2014

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Vorhaben "Änderung der Schulform von Oberschule zu Gesamtschule" durch den Landkreis und das zuständige Ministerium hinsichtlich der Realisierung unter Beachtung des Umsetzungszeitraums und die Finanzierung durch Einsatz von Fördermitteln prüfen zu lassen. Des Weiteren sind die Folgekosten für den gemeindlichen Haushalt von der Verwaltung zu ermitteln. Das Ergebnis der Prüfung ist den Gemeindevertretern in der Sitzung am 30.09.2014 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung

Vorlage: B-032/2014

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom 11.03.2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf

Vorlage: B-046/2014

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom März 2014 ohne Änderungen zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung

Vorlage: B-047/2014
Es wird beschlossen,

- gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderung bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textliche Festsetzungen in der Fassung vom März 2014 ohne Änderungen als Satzung zu erlassen.
- 2. die Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße", 1. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschusses

Vorlage: B-049/2014

Es wird beschlossen, den Beschluss Vorlage B-062/2011 vom 21.06.2011 über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung

Vorlage: B-050/2014

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung besteht aus den Teilgebieten 1a und 1 ohne die öffentliche Verkehrsfläche des o. g. Bebauungsplanes bestehend aus den Flurstücken 613 und 614 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark mit einer Größe von ca. 26.800 m² gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Das allgemeine Planungsziel ist die Sicherung und Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche der Grundschule Otto Lilienthal.



Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes

Vorlage: B-051/2014

Es wird beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße", in der Fassung vom März 2014, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 26 "An der Schule" im OT Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Teilung des Geltungsbereiches

Vorlage: B-048/2014

Es wird beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 26 "An der Schule" gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, in die Teilgebiete – Teil A mit einer Größe von ca. 0, 4 ha und Teil B mit einer Größe von ca. 3,9 ha zu teilen.

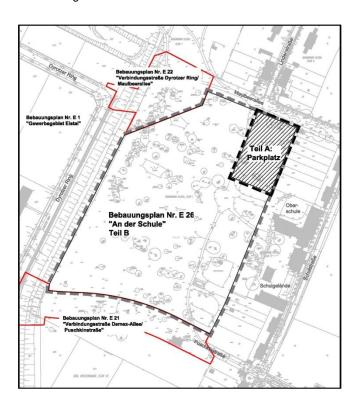
Anlage:

Lageplan – Teilung des Geltungsbereiches

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen



Umbau Einkaufszentrum mit Rewe-Markt

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. W 4 "An der Siedlung", 4. Änderung

Vorlage: B-054/2014

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung der beantragten Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 2.8 des Bebauungsplanes Nr. W 4 "An der Siedlung", 4. Änderung zur Überschreitung der zulässigen Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufseinrichtung im Einkaufszentrum, Hoppenrader Allee 9-11 mit einer Größe von max. 1.420 m² zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Erneuerung der Dachanlage mit Metalldachplatten mit glatter Oberfläche

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Abweichung von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark im Ortsteil Elstal (§ 61 Abs. 1 BbgBO)

Vorlage: B-045/2014

Es wird die Zulassung einer Abweichung vom § 5 Abs. 5 der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark Ortsteil Elstal Bereich Stahlhaussiedlung nach § 61 Abs. 1 BbgBO unter einer Bedingung beschlossen. Der Antragssteller darf ziegelartig verformte Metalldachplatten ohne Bekiesung/Besplittung verwenden, wenn der Nachbar der angrenzenden Doppelhaushälfte gegenüber der Gemeinde schriftlich versichert, dass er bei einer Dacherneuerung auch die glatten ziegelartig verformten Metalldachplatten ohne Bekiesung verwendet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Ausbau der Gemeindestraße "Lindenstraße" im OT Elstal

hier: Ausbaubeschluss Vorlage: B-023/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Gemeindestraße "Lindenstraße" im Ortsteil Elstal

- straßenbauseitig von der Einmündung Maulbeerallee bis Bahnhofstraße und
- gehwegbauseitig von der Lindenstraße bis zur Schulstraße

gemäß der vorliegenden Planung des Architektur und Ingenieurbüros M. Kiertscher auszubauen.

Die Ausbauparameter werden wie folgt definiert:

Ausbau der Lindenstraße von der Einmündung der Maulbeerallee bis zur Einmündung der Bahnhofstraße

Begegnungsfall: LKW/PKW bei verminderter Geschwindigkeit

Fahrbahn Belastungsklasse: 0,3 nach RSTO 01

Frostempfindlichkeitsklasse: 3 Frosteinwirkung: Zone 2

Wasserverhältnisse: teilweise ungünstig

Tragfähigkeitsanforderung: Verformungsmodul Pla-

num $Ev2 = 45 MN/m^2$

Fahrbahn

Ausbaulänge: ca. 355 m gesamt

davon: ca. 250 m im bewohnten Teil; ca. 105 m im

unbewohnten Teil

Straßenbreite im bewohnten Teil der Lindenstraße:

7,00 m

Breite: 4,75 m

Befestigung: Asphalt mit 3-reihiger Rinne aus Granit

9/9/9 cm gesägt

Neigung: 2,5 % beidseitig (Dachneigung)

Einfassung: Granitbord gem. DIN 482 bzw. DIN EN 1343 A 5 (15 x 30 cm) in 20 cm Betonbettung mit Rückenstütze 15 cm, Beton

Aufbau: 4 cm Asphaltdeckschicht, AC 11 D

8 cm Asphalttragschicht, AC 11 T

15 cm Schottertragschicht gebr. Mineralstoffe 0/32, Ev2 = 120 MN/m²

28 cm Forstschutzschicht gebr. Mineralstoffe 0/32 bis 0/56, Ev2 = 100 MN/ m^2

55 cm Gesamt

Straßenbreite im unbewohnten Teil der Lindenstraße: 15,00 m

Breite: 4,75 m

Befestigung: Recyclingmaterial

Neigung: 2,5 % Einseitneigung in Richtung Sickerb-

ecken

Einfassung: keine

Aufbau: 10 cm Schottertragschicht Naturstein 0/32,

Ev2 = 120 MPa

28 cm Frostschutzschicht gebr. Mineralstoffe 0/32 bis

0/56, Ev2 = 100 MPa

38 cm Gesamt

Gehweg

Ausbaulänge im bewohnten Teil der Lindenstraße: ca. 240 m

Lage: einseitig

Breite: 1,00 m zzgl. 0,35 m Sicherheitsstreifen

Befestigung: Gehwegplatten für den Gehwegbereich zzgl. Mosaikpflaster für den Sicherheitsstreifen

Neigung: 2,5 % in Richtung der Fahrbahn

Einfassung:

an der Fahrbahn: Granit-Hochbord A 5 (15 x 30 cm) nach DIN 482 bzw. DIN EN 1343 in 20 cm Betonbettung mit Rückenstütze 15 cm

am Bankett: Rasenkantenstein 6 x 25 cm nach DIN EN 1340 mit Bettung und Rückenstütze nach DIN 18318

Aufbau: 5 cm Gehwegplatten Hartgesteinsvorsatz, ungeschliffen (Bischofsmützen)

4 cm Kalkmörtel (ggf. Brechsand / Splitt)

21 cm Frostschutzschicht gebr. Mineralstoffe 0/45, $Ev2 = 80 \text{ MN/m}^2$

30 cm Gesamtaufbau für den Gehweg

5 cm Mosaikpflaster

4 cm Bettungsmörtel, MARBOS NBM 4 D

21 cm Frostschutzschicht gebr. Mineralstoffe 0/45,

Ev2 = 80 MN/m²

30 cm Gesamtaufbau für den Sicherheitsstreifen

Im Gehweg im bewohnten Teil der Lindenstraße werden zwei Kabelleerrohre mit Kabelzugschächten verlegt.

Ausbaulänge des Gehwegs zwischen Lindenstraße und Schulstraße:

Gehweglänge: ca. 122 m

davon: ca. 45 m Zufahrt zur Kita

ca. 77 m vom Wendehammer bis zur Schulstraße

Breite: 3,00 m von der Lindenstraße bis einschließlich Wendehammer (Zufahrt zur Kita)

1,50 m vom Wendehammer bis zur Schulstraße Befestigung: Rechteckpflaster

Neigung: 2,5 % Einseitneigung in Richtung der Entwässerungsmulde bei der Zufahrt zur Kita

2,5 % beidseitig (Dachneigung) bei dem Gehweg vom Wendehammer bis zur Schulstraße

Einfassung:

der Zufahrt zur Kita:

Beton-Tiefborde T 10/30 mit 15 cm breiter Rückenstütze und 20 cm bis 24 cm starkem Fundament aus Beton nach DIN 18318

des Gehweges vom Wendehammer bis zur Schulstraße:

Einfassungssteine aus Beton 6/25 entsprechend DIN 483 mit 15 cm breiter Rückenstütze und 20 cm starkem Fundament aus Beton nach DIN 18318

Aufbau 8 cm Beton-Rechteckpflaster (20/10/8) ungefärbt

4 cm Bettung Brechsand/Splitt-Gemisch

15 cm Schottertragschicht gebr. Mineralstoffe 0/32, Ev2 = 120 MPa

28 cm Forstschutzschicht gebr. Mineralstoffe 0/32 bis 0/56, Ev2 = 100 MPa

55 cm Gesamtaufbau für die Zufahrt zur Kita

8 cm Mosaikpflaster

4 cm Bettungsmörtel, MARBOS NBM 4 D

18 cm Schottertragschicht gebr. Mineralstoffe 0/32, Ev2 = 80 MPa

30 cm Gesamtaufbau für den Gehweg vom Wendehammer bis zur Schulstraße

Regenentwässerung:

Für den Straßenausbau im bewohnten Teil der Lindenstraße ist eine geschlossene Entwässerung vorgesehen.

Das Regenwasser wird über Quer- und Längsgefälle der Flächen in Straßenabläufe (30 x 50 cm) und eine neu zu verlegende Regenwasserleitung DN 250 aus KG-Rohr SN8 abgeleitet.

Die Entwässerung der Lindenstraße der ersten 40 m (aus Richtung Maulbeerallee gesehen) erfolgt in das vorhandene Sickerbecken in der Maulbeerallee. Die restlichen 210 m entwässern in das Sickerbecken/die Sickermulde im unbewohnten Teil der Lindenstraße.

Die Entwässerung der unbefestigten Lindenstraße über eine Länge von ca. 105 m erfolgt in das Sickerbecken/die Sickermulde im unbewohnten Teil der Lindenstraße.

Die Entwässerung der Zufahrt zur Kita sowie die Entwässerung des anschließenden Gehweges erfolgt über die angrenzenden Grünflächen.

Neupflanzung / Begrünung:

Im Rahmen des Straßenausbaus im bewohnten Teil der Lindenstraße sowie im Rahmen des Gehwegbaus von der Lindenstraße zur Schulstraße müssen keine Bäume gefällt und gerodet werden.

Im unbewohnten Teil der Lindenstraße müssen 8 Bäume gefällt sowie Strauch- und Buschwerk gerodet und entsorgt werden.

Baumpflanzungen werden als Ausgleichsmaßnahme der Mehrversiegelung entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen durchgeführt. Es müssen 3 Bäume neu gepflanzt werden.

Für die Baumfällungen im unbewohnten Teil der Lindenstraße müssen 8 Ersatzpflanzungen realisiert werden.

Somit sind insgesamt 11 Bäume in der Gemeinde Wustermark neu zu pflanzen. Der Standort für diese Neupflanzungen steht noch nicht fest, wird jedoch im Einvernehmen mit dem Fachbereich III, SB GIS, Natur- und Landschaftsschutz noch festgelegt.

Straßenbeleuchtung:

Die derzeitige Straßenbeleuchtung steht auf privatem Grund und Boden und wird im Zusammenhang mit der geplanten Tiefbaumaßnahmen demontiert und entsorgt.

Vor diesem Hintergrund wird im Gehwegbereich ein neues Straßenbeleuchtungskabel von der Maulbeerallee bis zur Bahnhofstraße neu verlegt. Außerdem werden in einem Leuchtenabstand von ca. 36 m LED-Leuchten verlegt.

Die geplanten LED-Leuchten lehnen sich gestalterisch an den Leuchtentyp auf dem Karl-Liebknecht-Platz an.

Zufahrten:

Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme "Lindenstraße" werden mehrere Zufahrten hergestellt, die an das vorhandene Straßen- und Wegenetz anknüpfen sollen.

Die Regelbreite der Zufahrten beträgt 3,00 m an der Grundstückseite mit einer entsprechenden Aufweitung auf 5,00 m am Fahrbahnrand.

Die Grundstückszufahrten sollen gemäß Belastungsklasse 0,3 wie folgt gestaltet werden:

9 cm Kleinpflaster Granit 9/9/9 cm, Verfugung mit MARBOS

4 cm MARBOS NBM 4 D, mineralischer, drainfähiger Bettungsmörtel

15 cm Schottertragschicht gebr. Mineralstoffe, 0/32, Ev2 = 120 MN/m²

27 cm Frostschutzschicht gebr. Mineralstoffe, 0/32 bis 0/56. Ev2 = 100 MN/m²

55 cm Gesamtaufbau für die Zufahrten

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 3 Enthaltung: 2 mehrheitlich beschlossen

Ausbau der Gemeindestraße "Lindenstraße" im OT Elstal

hier: Abschnittsbildungsbeschluss

Vorlage: B-030/2014

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass aus der Anlage "Lindenstraße" folgende zwei beitragsrechtliche Abschnitte gebildet werden:

Der erste Abschnitt beginnt an der Einmündung Maulbeerallee / Lindenstraße und endet an der Einmündung Lindenstraße / Wegeverbindung Lindenstraße – Schulstraße.

Der zweite Abschnitt beginnt an der Einmündung Wegeverbindung Lindenstraße - Schulstraße und endet an der Einmündung Lindenstraße / Bahnhofstraße.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 3 Enthaltung: 2

mehrheitlich beschlossen

Ausbau der Wegeverbindung "Lindenstraße -Schulstraße" im OT Elstal

hier: Abschnittsbildungsbeschluss

Vorlage: B-031/2014

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt folgende Abschnittsbildung für die Anlage "Wegeverbindung Lindenstraße - Schulstraße":

Die Anlage "Wegeverbindung Lindenstraße - Schulstraße" bildet von der Einmündung Lindenstraße bis zur Einmündung Schulstraße einen beitragsrechtlichen Abschnitt.

Abstimmungsergebnis:

Nein: 1 Ja: 14 Enthaltung: 1

mehrheitlich beschlossen

Ausbau der Gemeindestraße "Parkstraße" im OT **Buchow-Karpzow**

hier: Ausbaubeschluss Vorlage: B-036/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Gemeindestraße "Parkstraße" im Ortsteil Buchow-Karpzow von der Einmündung der Priorter Straße bis einschließlich Wendehammer gemäß der vorliegenden Planung des Architektur und Ingenieurbüros M. Kiertscher auszubauen.

Die Ausbauparameter werden wie folgt definiert:

Ausbau der Parkstraße von der Priorter Straße bis einschließlich Wendehammer

Begegnungsfall: PKW/LKW bei verminderter Geschwindigkeit

Fahrbahn Belastungsklasse: 0.3 (Anliegerstraße) –

Aufbau gemäß RSTO 12 Frostempfindlichkeitsklasse: F3

Frosteinwirkung: Zone II

Wasserverhältnisse: ungünstig

Tragfähigkeitsanforderung: Verformungsmodul Pla-

num $Ev2 = 45 MN/m^2$

Fahrbahn

Ausbaulänge: ca. 496 m gesamt

Breite: 5,05 m gesamt

Befestigung: 4,20 m Betonsteinpflaster 16x24 cm mit

Hartgesteinsvorsatz (Farbe Herbstlaub)

0,85 m Schotterrasen

Neigung: 2,5 % Einseitneigung (Entwässerung in die

Sicker- und Verdunstungsmulde)

Einfassung: Tiefbord Granit B7 10-12/25-30 cm nach DIN EN 1343 - DIN 482 mit Bettung und Rückensrtütze nach DIN 18318

Aufbau: 8 cm Betonsteinpflaster 16x24 cm mit Hartgesteinsvorsatz (Farbe: Herbstlaub)

4 cm Pflasterbettung Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5

15 cm Schottertragschicht, 0/32, Ev2 = 120 MN/m²

33 cm Frostschutzschicht, 0/45, Ev2 = 100 MN/M2

60 cm Konstruktionsdicke f. d. Fahrbahn (OK Planum 45 MN/m²)

30 cm Schotterrasengemisch Z0 aus Naturmaterial 2/16

Oberboden und Kompost (MV = 80 % / 10 % / 10 %) Ev2 = 80 MN/m², Regelsaatgut nach DIN 18917 Naturstein, kein Recycling

Zugänge:

Aufbau: 8 cm Betonsteinpflaster, Farbe: Herbstlaub, Einfassung KS, B7 8 x 25 cm

4 cm Pflasterbettung, Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5 mm

18 cm Schottertragschicht 0/32, Ev2 = 80 MN/m² 30 cm Konstruktionsdicke f. d. Zugang (OK Planum: Ev2 = 45 MN/m²

Parkplätze:

Vor der Bürgerbegegnungsstätte im OT Buchow-Karpzow werden maximal 16 Parkplätze angeordnet, die von den Mietern, den privaten Nutzern der BBS und von den Teilnehmern gemeindlicher Veranstaltungen genutzt werden sollen.

Aufbau

ca. 16 cm Lesepflaster

4 cm Pflasterbettung, Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5

15 cm Schottertragschicht, 0/32, Ev2 = 120 MN/m²

25 cm Frostschutzschicht, 0/45, Ev2 = 100 MN/M2

60 cm Konstruktionsdicke f. d. Parkplätze (OK Planum 45 MN/m²)

Regenentwässerung:

Die Entwässerung der Parkstraße im OT Buchow-Karpzow soll offen über Sicker- und Verdunstungsmulden erfolgen.

Im Bereich des nördlichen Abschnitts der Parkstraße (Abzweigung zum Schlossereibetrieb / zum Wendehammer) bis einschließlich Bürgerbegegnungsstätte erfolgt aufgrund der schlechten Versickerungsverhältnisse zusätzlich die Verlegung eines Sickerstranges.

Die Herstellung des Sickerstranges erfolgt in den Maßen 75 cm Breite x 65 cm Höhe, Kies 8/16 mm mit Vliesumhüllung, ggf. mit Sickerrohr in Verbundbauweise, DN 150 VS geschlitzt mit Schacht DN 400.

Das anfallende Niederschlagswasser soll in ein Regenrückhaltebecken im ehemaligen "Gutspark" in OT Buchow-Karpzow abgeleitet werden.

Neupflanzung / Begrünung:

Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme "Parkstraße" im OT Buchow-Karpzow werden im öffentlichen Bereich insgesamt 16 Bäume neu gepflanzt.

Die Summe von 16 Baumneupflanzungen ergibt sich aus folgenden Sachverhalten:

- 9 Baumersatzpflanzungen aus der Fällung von 9 Bäumen in der Parkstraße
- 5 Baumpflanzungen aus der Mehrversiegelung der Parkstraße
- 2 Baumpflanzungen aus den Forderungen des Bebauungsplanes "Parkstraße" für den öffentlichen Bereich

Straßenbeleuchtung:

Im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der "Parkstraße" im Ortsteil Buchow-Karpzow werden von den insgesamt 12 bestehenden Leuchten 8 Leuchten umgesetzt.

Außerdem werden maximal 2 Leuchten vom Typ Nadja 3 ergänzend neu aufgestellt werden.

In der Parkstraße wird das Leuchtmittel NAV-E 70 Watt verwendet. Alle Leuchten sind mit einer **Leistungsreduzierung von 70/50 Watt** ausgerüstet.

Zufahrten:

Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme "Parkstraße" werden mehrere Zufahrten hergestellt, die an das vorhandene Straßen- und Wegenetz anknüpfen sollen.

Die Regelbreite der Zufahrten beträgt 3,00 m an der Grundstückseite mit einer entsprechenden Aufweitung auf 5,00 m am Fahrbahnrand.

Die Grundstückszufahrten sollen gemäß Belastungsklasse 0,3 wie folgt gestaltet werden:

8 cm Betonsteinpflaster, Farbe: Herbstlaub, Einfassung T B7 10 x 30 cm $\,$

4 cm Pflasterbettung Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5 mm

15 cm Schottertragschicht, 0/32, Ev2 = 120 MN/m²

27 cm Frostschutzschicht, 0/45, Ev2 = 100 MN/m²

60 cm Konstruktionsdicke für die Zufahrten (OK Planum 45 MN/m²)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 5 Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Ausbau der Gemeindestraße "Parkstraße" im OT Buchow-Karpzow

hier: Abschnittsbildungsbeschluss

Vorlage: B-029/2014

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt folgende Abschnittsbildung für die Anlage "Parkstraße":

Die Teilstrecke der Anlage "Parkstraße" von der Einmündung Priorter Straße (West – Ecke Kirchengrundstück) bis zum Ende des Wegeflurstücks der

Parkstraße (hier angrenzend an das Flurstück 99 der Flur 6 der Gemarkung Buchow-Karpzow) bildet - einschließlich der Sackgasse zum Grundstück Parkstraße 8a - einen beitragsrechtlichen Abschnitt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 5 Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Herstellung eines Parkplatzes vor der Bürgerbegegnungsstätte Priort

hier: Ausbaubeschluss Vorlage: B-024/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Herstellung und Gestaltung des Parkplatzes vor der Bürgerbegegnungsstätte Priort gemäß der vorliegenden Planung des Architektur- und Ingenieurbüros M. Kiertscher auszubauen.

Die Ausbauparameter werden wie folgt definiert:

Anzahl der Parkplätze: 15 Stück

Abmessung der Parkplätze: 4,30 m x 2,50 m

Breite der Fahrgasse auf dem Parkplatz: 6,00 m

Breite der Ausfahrt auf die Chaussee: 3,00 m einschl.

der Aufweitung auf 5,00 m an der Chaussee Befestigung der Parkplätze und der Fahrspur:

Betonpflaster, kugelgestrahlt, imprägniert

Fahrbahn: granit-grau Stellplatz: basalt-anthrazit

Neigung: 2,5 % Einseitneigung in Richtung Mulde Einfassung: Bordstein aus Naturstein nach DIN EN

1343,

Bordsteine nach DIN 482 - B 7 - 100-200 / 250-300 Granit

Ansichtsflächen abgesägt und gestockt mit geradlinig abgearbeiteten Kopf

20 cm Fundament und 15 cm Rückenstütze nach DIN 18318 bis max. 8 cm unter OK Bordstein herstellen (geschalt) an Entwässerungsseite tiefer, da 10 cm Auftritt zur Entwässerung Bordsteine auf Lücke setzen mit Granit-Kleinpflaster 10/10/10 im Zwischenraum

Aufbau der Parkplätze und der Fahrspur:

8 cm Betonpflaster, kugelgestrahlt, imprägniert

Fahrbahn granit-grau

Stellplatz basalt-anthrazit

4 cm Bettung Brechsand/Splitt 0/5

15 cm Schottertragschicht 0/32, Ec2 = 120 MPa

33 cm Frostschutzschicht 0/45, Ev2 = 100 MPa

60 cm Gesamtaufbau (Ev2 auf dem Planum mind. 45 MPa)

Gestaltung der Mauer:

Fundament Beton C 20/25 XC2 bzw. bis 40 cm Frostschutzschicht und mindestens 40 cm Beton

Dekorative Mauer

Steine aus Beton nach DIN EN 13198 mit Nut- und Federsystem

Oberfläche: kugelgestrahlt

Mögliche Formate in cm (LxTxH)

Normalstein: 50x25x40

Anfangs-/ Endstein: 50x25x20 Anfangs-/Endstein 1/2:25x25x20 Mauerabdeckplatte: 50x35x6 Farbe der Mauer: granit-grau Pfeilerstein: 32,5x32,5x20 Pfeilerabdeckplatte: 40x40x6

Farbe Pfeiler: basalt-anthrazit Pfeilerabstand: 2,325 m (Raster, Wandlänge 2,0 m)

Pfeilerhöhe: 1,66 m (incl. Abdeckplatte) Mauerhöhe: 1,46 m (incl. Abdeckplatte)

Regenentwässerung:

Für den geplanten Parkplatz vor der Bürgerbegegnungsstätte an der Chaussee in Priort ist eine offene Entwässerung (Sicker- und Verdunstungsmulde) vorgesehen.

Neupflanzung:

Die Mulde und das Bankett werden mit Rasenansaat versehen.

Straßenbeleuchtung:

Im Rahmen der Herstellung des Parkplatzes vor der BBS Priort werden zwei neue Straßenleuchten entsprechend dem vorhandenen Leuchtentyp in der Chaussee installiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Modernisierung der Heizungsanlage der Grundschule Wustermark

hier: Grundsatzentscheidung zu den technischen Lösungsansätzen

Vorlage: B-028/2014

Es wird beschlossen im Rahmen der Herstellung des "Klassenhauses" an der Grundschule Wustermark:

- In der Heizzentrale der Grundschule die bestehende Standard Gusskesselanlage mit Gasgebläsebrenner aus dem Jahr 1993 in eine Brennwertkesselanlage mit zusätzlichen Gas-Absorptions-Wärmepumpen und einem Blockheizkraftwerk umzurüsten.
- Von der Heizzentrale in der "alten" Grundschule zentral, das Grundschulgebäude selbst, den Anbau an die Aula der Grundschule, das neue "Klassenhaus", das Rathaus und die Bürgerbegegnungsstätte Wustermark heizungsseitig zu versorgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

Anbau der Küche an die Aula der Grundschule Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Gestal-

tung des Küchenanbaus

Vorlage: B-025/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, dass der Anbau der Küche an die Grundschule Wustermark in einer zweigeschossigen Bauweise mit folgender Aufteilung erfolgt:

Erdgeschoss:

Verbindungsgang mit	23,78 m ²
Küche mit	33,58 m ²
 Umkleideraum mit 	6,95 m ²
WC/Dusche mit	7,53 m ²
 Entsorgungsraum mit 	8,00 m ²
 Lagerraum mit 	12,47 m ²
Flur mit	12.34 m ²

Obergeschoss:

Hausmeisterwohnung mit insgesamt	72,18 m ²
Wohnzimmer	20,69 m ²
Küche	8,09 m²
• Bad	5,99 m²
• Diele	10,14 m²
Kinderzimmer	13,64 m²
Schlafzimmer	13,63 m²
 Treppenaufgang mit 	9,17 m²

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 4 Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Bauvorhaben: "Erweiterung Kita Sonnenschein, Haus am Teich"

hier: Beratung und Beschlussfassung zum Baubuch (Gestaltung des Objekts)

Vorlage: B-037/2014

Es wird beschlossen gemäß der vorliegenden Planung des Architekturbüros Brüch & Kunath für das Bauvorhaben "Kita Sonnenschein, Haus am Teich"

 die Fassade des o.g. Objekts in den Farbtönen elfenbein, safrangelb, goldocker, rotocker, hellblau, graublau, pastellblau und mittelblau

oder alternativ

die Fassade der Kita Sonnenschein, Haus am Teich in den Farbtönen pastellgelb, pastellgrün, limonengrün, maigrün, apfelgrün, sonnengelb und tieforange

zu gestalten.

2. der im "Baubuch" für das oben angeführte Neubauvorhaben vorgeschlagene Gestaltung zuzustimmen bzw. die vorgeschlagenen Materialien zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung Nr. 2014/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezüglich einer Teillfläche der Lindenstraße im OT Elstal

Vorlage: B-038/2014

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die Widmung (2014/01) nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBI. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI. I/13, [Nr. 03]) für die in der:

Gemarkung: Elstal Flur: 2 Flurstück: 416

gelegene Teilfläche der "Lindenstraße", die zwischen der "Bahnhofstraße" und der Wegeverbindung Schulstraße – Lindenstraße liegt.

Die o.g. Teilfläche der Lindenstraße erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung Nr. 2014/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezüglich der Straße "Zum Erlebnis-Dorf" im OT Elstal

Vorlage: B-041/2014

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt **die Widmung (2014/02)** nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBI. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI. I/13, [Nr. 03]) für die in der:

Gemarkung: Elstal Flur: 16 Flurstück: 231

gelegene Fläche der Straße "Zum Erlebnis-Dorf" (im Bebauungsplan Nr. E 29 Teil A "An der Straße zur Döberitzer Heide" als Planstraße A festgesetzt), die von der Straße "Zur Döberitzer Heide" abzweigt.

Die o.g. Fläche der Straße "Zum Erlebnis-Dorf" erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Fläche der Straße "Zum Erlebnis-Dorf" wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist Herr Robert Dahl, Purkshof 2, 18182 Rövershagen.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

Teilnahme der Gemeinde Wustermark an einer Einkaufsgemeinschaft für Strom

hier: Gemeinsame Ausschreibung zum Strombezug

Vorlage: B-034/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt:

- Abweichend von den Regelungen der Hauptsatzung, die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der Stromlieferung im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf die Gemeinde Milower Land als federführenden Einkaufspartner zu übertragen.
- Den Bürgermeister zu beauftragen, die Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und der Vergabe von Stromlieferungen sowie die Anwendungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Stromlieferungen im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 abzuschließen.
- Dass spätestens in der planmäßigen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 02.12.2014 über das Ergebnis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens informiert wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Gemeinsame Ausschreibung zum Strombezug

hier: Bezug von zertifiziertem Ökostrom

Vorlage: B-035/2014

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibung mit anderen Gemeinden des Havellandes (vgl. dazu Drucksache B-034/2014) der Strombedarf für alle Abnahmestellen der Gemeinde Wustermark zu 100 % aus zertifiziertem Strom aus erneuerbaren Energien (sogenannter Ökostrom) gedeckt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 7 Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2014

1.Nachtragshaushaltssatzung

B-040/2014

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde von der Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 08.04.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festge- setzten Gesamt- beträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Im Ergebnisplan ordentliche Erträge ordentliche Aufwendungen	14.164.300 15.393.100	0 193.000	23.000 0	14.141.300 15.586.100
außerordentliche Erträge außerordentliche Aufwendungen	900.000 219.000	458.400 64.000	0 0	1.358.400 283.000
Im Finanzhaushalt Die Einzahlungen Die Auszahlungen	14.931.400 17.317.500	435.400 475.300	0 0	15.366.800 17.792.800
davon bei den: Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.588.400 13.420.700	0 193.000	23.000 0	12.565.400 13.613.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.343.000 3.272.900	458.400 144.500	0 0	2.801.400 3.417.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 623.900	0 137.800	0 0	0,00 761.700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0	0	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0	0	0,00

festgesetzt.

§ 2

Neue Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die bisher festgelegten Wertgrenzen werden nicht geändert.

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 09.04.2014

gez. Schreiber (Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragsplans für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 08.04.2014 unter der Beschlussnummer B-040/2014 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragsplan 2014 werden dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die 1.Nachtragssatzung 2014 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Montag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1 OG – Zimmer 102, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, den 09.04.2014

gez. H. Schreiber (Bürgermeister)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBI. I/13, [Nr.18]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 05. Dezember 2013 (GVBI. I/13, [Nr.40]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

 Die in § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung enthaltene Tabelle wird um die Straßenart "Fuß-und Wohnwege im Sinne von § 127 Abs.2 Nr. 2 BauGB" wie folgt erweitert:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen-	Anteil der Gemeinde
6. Fuß-/Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB			
a) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
b) kombinierter Geh-und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
c) Beleuchtung	-	-	30 v.H.
d) Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.

2. § 5 Abs. 9 der Straßenbaubeitragssatzung in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Grundstücke, die von mehreren öffentlichen Anlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei und mehr öffentlichen Anlagen), sind mit ihrer gesamten Bemessungsgrundlage gemäß Abs.1 bis 8 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands bei jeder Anlage zu berücksichtigen.

Die mehrfach erschlossenen Grundstücke haben den sich nach dieser Satzung ergebenden Straßenbaubeitrag in voller Höhe zu tragen. Sollte jedoch innerhalb der letzten 15 Jahre ein Straßenbaubeitrag für eine andere das Grundstück erschließende Straße in voller Höhe erhoben worden sein, wird der Straßenbaubeitrag für die aktuelle

beitragsfähige Straßenausbaumaßnahme um 75% ermäßigt.

Sollten mindestens zwei der das Grundstück erschließenden öffentlichen Anlagen zeitgleich ausgebaut werden, so wird der volle Straßenbaubeitrag für die ausgebaute Anlage erhoben, von der die Haupterschließung des Grundstücks (z.B. Zufahrt, Hauseingang, Postanschrift) ausgeht; für die andere/n Anlage/n ermäßigt sich der Straßenbaubeitrag um 75%.

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 17.04.2014

gez. Schreiber Bürgermeister

Widmungsverfügung Nr.: 2014/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der **Gemeinde Wustermark**

hier: Teilfläche der "Lindenstraße"

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 08.04.2014 beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBI. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBI. I/13 [Nr. 03], die in der:

Elstal Gemarkung:

Flur: 2 Flurstück: 416

gelegene Teilfläche der "Lindenstraße",

die zwischen der "Bahnhofstraße" und der Wegeverbindung Schulstraße - Lindenstraße liegt,

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der

Gemeindestraßen

eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 15.04.2014

gez. Schreiber Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2014/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 15.04.2014

gez. Schreiber Bürgermeister

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2014/01:

hier: Auszug aus dem Geografischen Informationssystem der Gemeinde Wustermark (Sagis web) (Teilausschnitt eines Lageplans)



Widmungsverfügung Nr.: 2014/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: "Zum Erlebnis-Dorf"

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 08.04.2014 beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBI. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBI. I/13 [Nr. 03], die in der:

Gemarkung: Elstal Flur: 16 Flurstück: 231

gelegene Fläche der Straße "Zum Erlebnis-Dorf" (im Bebauungsplan Nr. E 29 Teil A "An der Straße zur Döberitzer Heide" als Planstraße A festgesetzt),

die von der Straße "Zur Döberitzer Heide" abzweigt,

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Fläche der Straße "Zum Erlebnis-Dorf" wird in die Gruppe der

sonstigen öffentlichen Straßen

eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist Herr Robert Dahl, Purkshof 2, 18182 Rövershagen.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 15.04.2014

gez. Schreiber Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

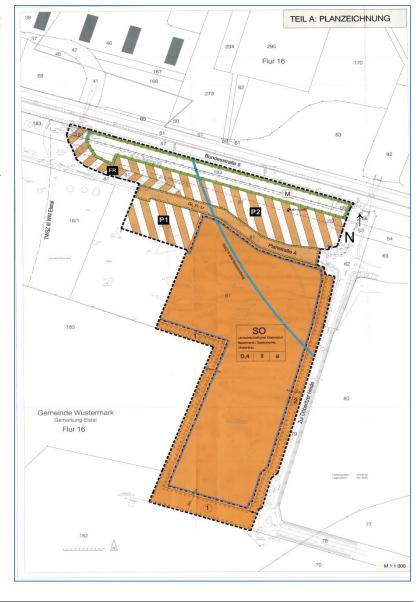
Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2014/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 15.04.2014

gez. Schreiber Bürgermeister

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2014/02:

hier: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. E 29 Teil A "An der Straße zur Döberitzer Heide"



Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal", 2. Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom Januar 2014, Satzungsbeschluss vom 11.02.2014 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 11.04.2012 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen der Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

5. Mai 2014 bis einschließlich 20. Mai 2014 zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag 9.00 – 15.00 Uhr Dienstag 9.00 – 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Wustermark, den 15.04.2014

gez. Schreiber Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal", 2. Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 11.02.2014 den Bebauungsplan Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal", 2. Änderung, bestehend aus Teil 1 Planzeichnung und Teil 2 Textliche Festsetzungen in der Fassung vom Januar 2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I, S. 1548) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet der 2. Änderung grenzt östlich an der Ortslage Elstal, südlich an das Sondergebiet "Einkaufszentrum (Typus Factory-Outlet-Center)", westlich und nördlich an bestehende Bahnanlagen. Der Änderungsbereich besteht aus den Flurstücken 27, 28, 5/31 und 5/32 der Flur 1 in der Gemarkung Elstal mit einer Größe von 20.763 m³. (genaue Abgrenzung siehe Anlage Geltungsbereich).

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal", 2. Änderung bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 23.04.2014, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den in Rede stehenden Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag 9.00 – 15.00 Uhr Dienstag 9.00 – 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

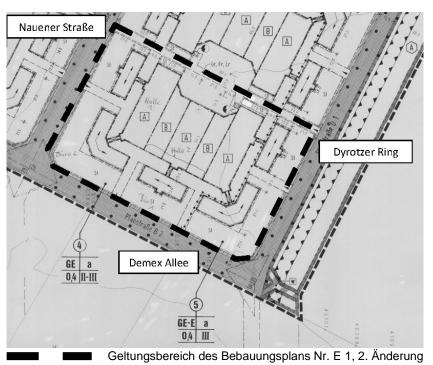
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 und 4 BauGB zur Regelung Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Schreiber Bürgermeister

Anlage

Gemeinde Wustermark / Ortsteil Elstal Bebauungsplan Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal", 2. Änderung



Impressum

- Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: http://www.wustermark.de abrufbar.
- 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
- 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250 E-Mail: buergeramt@wustermark.de
- 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.